

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 12 P 1/03 B

Bayerische Beamtenkrankenkasse AG,  
Gewürzmühlstraße 13, 80538 München,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2003 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l  
und Dr. H a m b ü c h e n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-  
Württemberg vom 18. Oktober 2002 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

## I

Der 1924 geborene Beklagte ist Rechtsanwalt und bei der Klägerin, einem in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert. Im Hauptsacheverfahren wendet er sich gegen Beitragsforderungen der Klägerin für die private Pflegeversicherung für die Zeit ab 1. Dezember 1996. Die Klägerin machte beim Beklagten zunächst mit Mahnbescheid des Amtsgerichts Versicherungsbeiträge zur privaten Pflegeversicherung für die Zeit von Dezember bis Juni 1997 geltend. Auf den Widerspruch des Beklagten hiergegen erhob die Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) im Februar 1998 Zahlungsklage, mit der sie nunmehr Beiträge bis einschließlich Mai 2001 in Höhe von 5.812,88 DM forderte. Der Beklagte machte ua geltend, der Rechtsstreit gehöre vor die ordentlichen Gerichte; er habe mit der Klägerin keinen Vertrag über die Durchführung der privaten Pflegeversicherung geschlossen. Das angeblich 1994 versandte Informationsmaterial habe er nicht erhalten. Beitragsüberweisungen habe seine Ehefrau vorgenommen, die Kontovollmacht, jedoch keine Vollmacht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages habe. Jedenfalls verstoße die Beitragsberechnung zur privaten Pflegeversicherung gegen das Grundgesetz. Das SG hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 5.812,88 DM nebst 4 % Zinsen aus 1.463,70 DM ab 11. Februar 1998 zu zahlen. Die Klägerin habe ihren Versicherten Mitte November 1994 einen Nachtrag zum Versicherungsschein zugeschickt, der den Versicherten den Abschluss eines Vertrages über eine private Pflegeversicherung angeboten habe. Dem Beklagten sei ein solches Angebot zugegangen. Er habe dieses durch Zahlung des Pflegeversicherungsbeitrages ab Januar 1995 angenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 18. Oktober 2002 zurückgewiesen.

Der Beklagte hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und behauptet Verfahrensfehler.



## II

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Danach muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39), dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) und klärungsfähig ist, dh sie im Falle der Zulassung der Revision entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; auch das muss substantiiert dargelegt werden (SozR 3-1500 § 160a Nr 21).

Hieran fehlt es. Der Beklagte hat schon keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Aber selbst wenn seinem Vorbringen sinngemäß Fragen nach dem Rechtsweg für Streitigkeiten aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung und einem Zustandekommen von Verträgen auf Grund konkludenten Handelns zu entnehmen wären, hätte es der Darlegung bedurft, dass diese Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt sind bzw erneut klärungsbedürftig geworden sind. Das BSG hat bereits im Jahre 1996 entschieden, dass der Rechtsweg zu den SGen auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung eröffnet ist (BSGE 79, 80 ff = SozR 3-1500 § 51 Nr 19). Ebenso ist es im deutschen Recht allgemein anerkannt, dass Vertragsangebote durch konkludentes Verhalten angenommen werden können (vgl zB BGH Urteil vom 25. März 1982, III ZR 159/80, MDR 1982, 993 = LM Nr 15 zu § 145 BGB; Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl 2002, Einf vor § 116 RdNr 6). Der Beklagte hat sich hiermit nicht hinreichend auseinander gesetzt.

2. In der Beschwerdebegründung wird auch kein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (Verfahrensmangel) hinreichend dargelegt.

Soweit sich das Vorbringen des Beklagten auf die behauptete Verletzung von Verfahrensrecht vor dem SG bezieht, hat er keine Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt. Die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensfehlers kommt nur in



Betracht, wenn es sich um Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht vor dem SG handelt (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX RdNr 89 mwN). Verfahrensfehler vor dem SG können nur dann als Revisionszulassungsgrund in Betracht kommen, wenn diese auch im Berufungsverfahren fortwirken; auch dies muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde dargelegt werden (BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Das ist nicht geschehen.

Mit seinem das Verfahren vor dem LSG betreffenden Vorbringen hat der Beklagte ebenfalls keine Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt. Das LSG hat festgestellt, die Klägerin habe im Oktober 1994 an ihre Versicherten Allgemeine Versicherungs- und Tarifbedingungen für die private Pflegeversicherung verschickt und Mitte November 1994 einen Nachtrag zum Versicherungsschein. Sie habe den Abschluss eines Versicherungsvertrages für die private Pflegeversicherung angeboten und den altersabhängigen Höchstbeitrag auf 58,50 DM beziffert. Der Beklagte habe zusätzlich zu den bisher monatlich gezahlten Beiträgen von 524,61 DM an die Klägerin für Januar 1995 mit dem Buchungstext "Differenz Januar 1995" 58,50 DM und ab Februar laufend 583,11 DM gezahlt, "was sich unschwer als Summe des Beitrages zur PKV und PPV errechnen" lasse. Erst als dem Beklagten ein Nachtrag zum Versicherungsschein übersandt und darin der Beitrag zur privaten Pflegeversicherung auf 102 DM erhöht worden sei, sei zwischen den Beteiligten ein Schriftwechsel entstanden. Zwischen den Beteiligten sei ein Vertrag über die Durchführung der privaten Pflegeversicherung zu Stande gekommen. - Hiergegen wendet sich der Beklagte mit dem Vorwurf der Willkür. Sinngemäß greift er die Beweiswürdigung des LSG an. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht auf eine Verletzung des § 128 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden.

Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) kann der geltend gemachte Verfahrensfehler nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Beklagte hat nicht dargelegt, dass er einen solchen Beweisantrag gestellt hat. Er hat zwar beanstandet, das LSG habe die Beiziehung der Bußgeldakten des Amtsgerichts ohne hinreichende Begründung abgelehnt. Mit diesem Vorbringen hat er einen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Er hat insoweit lediglich auf seinen Schriftsatz vom 25. Juni 2001 hingewiesen, jedoch nicht dargelegt, dass es sich dabei nicht nur um eine Beweisanregung, sondern um einen Beweisantrag handelt. Grundsätzlich muss eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64). Hieran fehlt es. Zwar hat das LSG in der mündlichen Verhandlung protokolliert, "der Be-



klagte weist ausdrücklich auf die von ihm mit Schriftsätzen vom 11., 12., 18., 19. und 25. Juni 2001 sowie vom 12. Juli 2002 gestellten Beweisanträge hin". Die Beschwerde hat jedoch nicht dargelegt, dass es sich dabei nicht nur um den erneuten Hinweis auf frühere Beweisanregungen, sondern um die erneute oder wiederholte Stellung eines "echten" Beweisantrages gehandelt hat. Der Beklagte hat in der Beschwerdebegründung hinsichtlich der Beiziehung der Akten des Amtsgerichts (AG) selbst nur von einem "Beweisangebot" gesprochen; er hat insoweit ausgeführt, der bloße Hinweis darauf, die Entscheidung des AG (Einstellungsbeschluss) sei für das LSG nicht bindend, stelle keine hinreichende Begründung für die Ablehnung des "Beweisangebots" dar, die Akten beizuziehen.

Ein Beweisantrag, der mit der Rüge der Verletzung des § 103 SGG zur Zulassung der Revision führen kann, muss unzweifelhaft erkennen lassen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird. Der Tatsacheninstanz soll durch einen solchen Antrag vor der Entscheidung vor Augen geführt werden, dass ein Prozessbeteiligter die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Der Beweisantrag hat Warnfunktion (vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67). Eine solche Warnfunktion fehlt bei Beweisanträgen, die in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind, und ihrem Inhalt nach lediglich als Anregungen zu verstehen sind, wenn sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu einem bestimmten Beweis thema als Beweisantrag aufgegriffen werden; eine unsubstantiierte Bezugnahme auf frühere Beweisanträge genügt nicht.

Aber selbst wenn es sich nicht um die Anregung, sondern einen Beweisantrag gehandelt hätte, die Akten des AG beizuziehen, hätte in der Beschwerdebegründung dargelegt werden müssen, dass das Urteil des LSG darauf beruht, dass es einem solchen Beweisantrag nicht nachgekommen ist. Auch hieran fehlt es. Die Beschwerde hat nicht dargelegt, inwiefern die Beiziehung der Akten das Ergebnis, zu dem das LSG gelangt ist, hätte beeinflussen können. Der Beklagte hat hierzu lediglich ausgeführt, er habe die Aktenbeiziehung beantragt, weil die Klägerin im Jahre 1998 nicht behauptet habe, es sei ein Pflegeversicherungsvertrag zustande gekommen, sondern sie sich darauf berufen habe, die bei ihr Krankenversicherten seien automatisch, also ohne Abschluss eines Vertrages, bei ihr pflegeversichert.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl. BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff).

